
Nummer 51, 23. Dezember 2016, Seite 352

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Augsburg für das Stadtvermessungsamt vom 13. Dezember 2016

Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg vom 13. Dezember 2016

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Kurt-Bösch-Straße“

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Übernahme und Verwertung von Altholz*

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Augsburg
für das Stadtvermessungsamt
vom 13. Dezember 2016**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Augsburg für das Stadtvermessungsamt vom 7. August 1991 (ABl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Stadtvermessungsamt“ durch die Worte „Geodatenamt der Stadt Augsburg“ ersetzt. In § 3 werden die Worte „Stadtvermessungsamtes der Stadt Augsburg“ durch die Worte „Geodatenamtes der Stadt Augsburg“ und das Wort „Stadtvermessungsamt“ durch die Worte „Geodatenamt der Stadt Augsburg“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Aufgaben

Die Stadt Augsburg unterhält das „Geodatenamt der Stadt Augsburg“. Neben hoheitlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die Stadtverwaltung erbringt es als öffentliche Einrichtung folgende Hauptaufgaben:

1. Abgabe von Vermessungs- und Katasterdaten,
 2. Auf- und Ausbau des Kommunalen Rauminformationssystems (KRIS),
 3. Herstellung und Abgabe von Kartenwerken, wie Stadtgrundkarte und Stadtpläne, sowie Amtlichen Lageplänen,
 4. Unterhalt des Höhenfestpunktnetzes und Abgabe von Höhenangaben,
 5. Betrieb der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,
 6. Betrieb der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Arbeiten

Das Geodatenamt der Stadt Augsburg führt die notwendigen Arbeiten zum Vollzug seiner Aufgaben von Amts wegen oder auf Antrag aus.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Augsburg, den 13. Dezember 2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung
für das Geodatenamt der Stadt Augsburg
vom 13. Dezember 2016**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg vom 7. August 1991 (ABl. S. 103), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg (Gebührenverzeichnis), erhält folgende Fassung:

„GEBÜHRENVERZEICHNIS DES GEODATENAMTES DER STADT AUGSBURG

Alle Gebühren sind in Euro (EUR) angegeben.

1	Gebühren nach Zeitaufwand	
1.1	Die Gebühr beträgt je Stunde	
1.1.1	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	43,00
	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	62,00

1.1.2 Wertfaktoren
Die Stundensätze nach 1.1.1 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert im Bereich des Messungsobjektes zum Zeitpunkt der Vermessung berücksichtigen, zu multiplizieren.

Bodenwert je m ² in EUR				Wertfaktor
bis	5,00			0,8
über	5,00	bis	25,00	1,0
über	25,00	bis	50,00	1,3
über	50,00	bis	200,00	1,7
über	200,00	bis	500,00	2,0
über	500,00	bis	2.500,00	2,5
über	2.500,00			3,5

Soweit im Gebührenverzeichnis kein anderer Wertfaktor festgelegt ist, sind die Stundensätze mit dem Wertfaktor 1,3 zu multiplizieren.

1.2 Sonderzuschlag nach § 3 (2)

Die Stundensätze nach 1.1 erhöhen sich für

- 1.2.1 Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um 30 %
- 1.2.2 Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um 50 %
- 1.2.3 Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren- oder Flussvermessungen, etc.) um 100 %

2 Abgabe von Vermessungsunterlagen

2.1 Koordinaten im Landessystem

- für den ersten Punkt 30,00
- für jeden weiteren Punkt 1,00

2.2 Geographische Koordinaten

- für jeden Punkt 38,00

2.3 Höhenangaben

- 2.3.1 Höhenfestpunkte mit Beschreibung
 - für den ersten Punkt 21,00
 - für jeden weiteren Punkt 10,50
- 2.3.2 Höhenfestpunkte ohne Beschreibung und Kartenausschnitt
 - für den ersten Punkt 14,00
 - für jeden weiteren Punkt 7,00
- 2.3.3 Straßenhöhen mit Kartenausschnitt
 - für den ersten Punkt 21,00
 - für jeden weiteren Punkt 10,50

2.4 Auskünfte aus öffentlichen Büchern

Diese erfolgen ausschließlich für stadtinterne, dienstliche Zwecke gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 2.4.1 Auskunft aus dem Online-Grundbuch je Grundbuchblatt 18,00
- 2.4.2 Recherche der Grundbuchstelle aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) je Flurstück 6,00
- 2.4.3 Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand gemäß 1.1 und 1.2 verrechnet.

3 Amtliche Lagepläne für Bauanträge i.S. der bayerischen Bauvorlagenverordnung

3.1.1 Grundgebühr für zwei Lageplan-Ausfertigungen nach den Baukosten:

Baukosten in EUR				Gebühr
bis	50.000			75,00
über	50.000	bis	250.000	111,00
über	250.000	bis	1.000.000	144,00
über	1.000.000	bis	5.000.000	237,00
über	5.000.000	bis	10.000.000	393,00
über	10.000.000			579,00

Zusätzlich fallen Gebühren nach 3.1.3 für das im Amtlichen Lageplan enthaltene Kataster zur Bauvorlage an.

3.1.2 Für jede weitere Ausfertigung wird ein Drittel der Gebühr nach 3.1.1 berechnet.

3.1.3 Kataster zur Bauvorlage nach bayerischer Bauvorlagenverordnung (BauVorIV).

Die Gebühren entsprechen der jeweils gültigen Gebühren- und Preisliste für Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

4 Abgabe von städtischen Kartenwerken in analoger Form

4.1 Amtlicher Stadtplan 1:15 000 (aktuelle Auflage)

- 4.1.1 Standard-Ausgabe
 - farbig, gefaltet, mit Straßenverzeichnis 4,90
 - 4.1.1.1 für Wiederverkäufer, städtische Ämter und Betriebe 3,00
 - 4.1.1.2 bei Abnahme von 100 Stück und mehr 2,80
 - 4.1.2 Plano-Ausgabe
 - farbig mit Straßenverzeichnis 4,90
 - 4.1.2.1 für Wiederverkäufer, städtische Ämter und Betriebe 3,00
 - 4.1.2.2 bei Abnahme von 100 Stück und mehr 2,80

- 4.1.3 Straßenverzeichnis (aktuelle Auflage des Stadtplanes) 1,50
- 4.1.4 Amtlicher Fahrrad-Stadtplan (aktuelle Auflage) 4,90
- 4.2 Amtlicher Stadtplan 1:15 000 (tagesaktuell)**
- 4.2.1 Standardpapier
- Spezialpapier, andere Maßstäbe und Planausschnitte auf Anfrage
- 4.2.1.1 farbig 35,00
- 4.2.1.2 Graustufen 23,00
- 4.2.1.3 Graustufen mit farbig dargestellten Stadtbezirken 35,00
- 4.2.1.4 weitere thematische Inhalte auf Anfrage
- 4.2.2 Straßenverzeichnis (tagesaktuell) mit Zusatzinformationen in digitaler Form
- Gebühren nach Zeitaufwand Ziff. 1.1.1
- 4.3 Übersichtskarte, farbig auf Standardpapier**
- 4.3.1 Maßstab 1:70 000 (Format DIN A3) 7,00
- 4.3.2 Maßstab 1:150 000 (Format DIN A4) 5,00
- 4.4 Regionalkarte, farbig auf Standardpapier Maßstab 1:450 000** 6,00
- 4.5 Gewässerkarte, farbig auf Standardpapier (Format DIN A2)** 10,00
- 4.6 Stadtbezirskarte (Format DIN A4)** 5,00

4.7 Mehrfertigungen
 Je Mehrfertigung nach 4.2 bis 4.6 werden 50 % der Erstfertigungskosten berechnet.

4.8 Kartographische und grafische Arbeiten werden nach dem Zeitaufwand
 gemäß 1.1.1 mit dem Wertfaktor 1,0 verrechnet.

5 Abgabe der Digitalen Stadtgrundkarte in analoger Form und als digitale Rasterdaten

5.1 Erstfertigung auf Papier oder digital als PDF

Gebührentabelle:

	Maßstab	bis Maßstab	bis Maßstab	bis Maßstab	bis Maßstab
	1:250	1:500	1:1 000	1:2 500	1:5 000
DIN A4	15,00	15,00	15,00	25,00	25,00
DIN A3	15,00	15,00	21,00	30,00	30,00
DIN A2	15,00	15,00	26,00	35,00	35,00
Stadtkarte	--	--	30,00	50,00	50,00
DIN A1	15,00	18,00	50,00	60,00	60,00
DIN A0	20,00	25,00	60,00	70,00	70,00

- 5.2 Mehrfertigung auf Papier
- Format DIN A4 2,50
- Format DIN A3 5,00
- Stadtkartenformat 10,00
- Format DIN A2 bis A0 20,00

6 Abgabe von digitalen Vektordatenbeständen

6.1 Digitale Stadtgrundkarte (DISTA) inklusive Topografie und Gebäudeinformationen

Abgabeformate: DXF, DWG, Shape

- 6.1.1 Grundgebühr 40,00
- 6.1.2 je Flurstück 3,70

6.2 Digitales 3D-Stadtmodell, Gebäude in LOD1

Abgabeformate: City-GML, 3D-PDF, 3D-DXF, 3D-DWG

- 6.2.1 Grundgebühr 40,00
- 6.2.2 je Gebäude 0,27

6.3 Digitales 3D-Stadtmodell, Gebäude in LOD2

Abgabeformate: City-GML, 3D-PDF, 3D-DXF, 3D-DWG

- 6.3.1 Grundgebühr 40,00
- 6.3.2 je Gebäude 0,65

6.4 Digitales Geländemodell

Abgabeformate: ASCII und Shape

- 6.4.1 Grundgebühr 40,00
- 6.4.2 je Quadratkilometer 7,50

6.4 Straßen- und Adressdatensätze

Abgabeformate: Text oder Tabellen

- 6.4.1 Grundgebühr 40,00
- 6.4.2 je Basisdatensatz 0,15

6.4.3 Zusatzinformationen auf Anfrage. Gebühren werden nach Zeitaufwand nach 1.1.1 mit dem Wertfaktor 1,0 erhoben

7 Historisches Luftbild- und Kartenarchiv

7.1 Amtliche, historische Extraditionspläne, Umschreibpläne, Stadtpläne und Luftbilder

in verschiedenen Maßstäben, schwarz-weiß und farbig

Lizenzgebühr und
 Druckkosten auf
 Anfrage

7.2 Für die Vorlage oder Versendung von Auszügen aus dem

Karten- und Luftbildarchiv sowie für die Erteilung schriftlicher und mündlicher Fachauskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß 1.1.1 mit dem Wertfaktor 1,0 erhoben.

8 Lizenzen und Nutzungsentgelte

Die Kartenwerke, Stadtpläne, Luftbilder und Datenbestände sind urheberrechtlich geschützt. Für die Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Vervielfältigung von analogen oder digitalen Kartenwerken, Stadtplänen, Luftbildern oder

	Datenbeständen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt.	
9	Hausnummern auf Antrag Hausnummernvergabe auf Antrag gemäß § 2 (5) der Straßennamen- und Hausnummernsatzung vom 18.01.1991 je Hausnummer	120,00
10	Ermäßigungen	
10.1	Bei Abnahme größerer Datenmengen und/oder Daten, die schon einmal zur Verfügung standen, kann eine Ermäßigung gewährt werden.	
10.2	Auf die Gebühren kann eine Ermäßigung gewährt werden, sofern die Inanspruchnahme für wissenschaftliche, schulische, ehrenamtliche oder städtische Zwecke erfolgt und damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.	
10.3	Doppelrabatte werden nicht gewährt. Es wird der für den Kostenschuldner günstigere Rabatt in Ansatz gebracht.	
11	Entfernungsbescheinigungen	
11.1	Gebühren werden nach Zeitaufwand gemäß 1.1.1 mit dem Wertfaktor 1,0 erhoben.	
11.2	Entfernungsbescheinigungen im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes	kostenfrei
12	Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg	
12.1	Bodenrichtwertauskunft schriftlich oder als Online-Einzelauskunft	25,00
12.2	Internetdauerankunft jährlich	190,00
12.3	Bodenrichtwertatlas (aktuelle Auflage)	230,00
12.4	Marktbericht (aktuelle Auflage)	40,00
12.5	schriftliche Auskunft über Durchschnittswerte für Eigentumswohnungen	25,00
12.6	Vergleichspreise zu Eigentumswohnungen für die ersten 6 Werte	150,00
	für jeden weiteren Wert	25,00“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Augsburg, den 13. Dezember 2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016**

Die am 27. Oktober 2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/28, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Einschränkungen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1 Stadt Augsburg

In § 2 Ziff. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 wurde der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Augsburg von 54.662.500 Euro um 33.960.000 Euro erhöht und auf 88.622.500 Euro neu festgesetzt. Er wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Wie bereits im Genehmigungsschreiben vom 25.08.2016 festgelegt, steht die Genehmigung unter der Auflage, dass die Tilgungen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahre erfolgen.

1.2 Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

In § 2 Ziff. 3.1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 wird der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 6.321.120 Euro um 6.458.880 Euro erhöht und auf 12.780.000 Euro neu festgesetzt. Er wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1. Stadt Augsburg

Der in § 3 Ziff. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt von 57.354.705 Euro wird um 35.039.919 Euro erhöht und damit auf 92.394.624 Euro neu festgesetzt. Er wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Ziff. 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg von 1.037.500 Euro wird um 619.000 Euro erhöht und auf 1.656.500 Euro neu festgesetzt. Er wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushalt 2016 liegt in der Zeit vom 27.12.2016 bis 03.01.2017 im Kämmerer- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haus- halts- ansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushalts- ansätze
		im Nachtragshaushalt		
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	814 086 441 €	32 280 859 €		846 367 300 €
bei den Ausgaben	814 086 441 €	32 280 859 €		846 367 300 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	183 480 945 €	71 221 645 €		254 702 590 €
bei den Ausgaben	183 480 945 €	71 221 645 €		254 702 590 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 54 662 500 € um 33 960 000 € erhöht und damit auf 88 622 500 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg und
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“
 wird nicht geändert.
- 3.1 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Altenhilfe Augsburg“ im Haushaltsjahr 2016 wird von dem bisher rechtsaufsichtlich genehmigten Betrag von 6 321 120 € um 6 458 880 € erhöht und damit auf 12 780 000 € neu festgesetzt.
- 3.2 Für den Neubau des Paritätischen St. Servatius-Stifts wird im Haushaltsjahr 2016 ein Kommunaldarlehen in Höhe von 12 500 000 € durch den Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ aufgenommen und an das Paritätische St. Servatius-Stift weitergeleitet.
4. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2016/2017 (1. September 2016 bis 31. August 2017) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0 € festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 57 354 705 € um 35 039 919 € erhöht und damit auf 92 394 624 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg wird von 1 037 500 € um 619 000 € erhöht und damit auf 1 656 500 € neu festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe
 - a) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - b) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.
4. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2016/2017 (1. September 2016 bis 31. August 2017) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von bisher 160 000 000 € um 30 000 000 € erhöht und auf nunmehr 190 000 000 € neu festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2016/2017 (1. September 2016 bis 31. August 2017) des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ wird auf 5 000 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

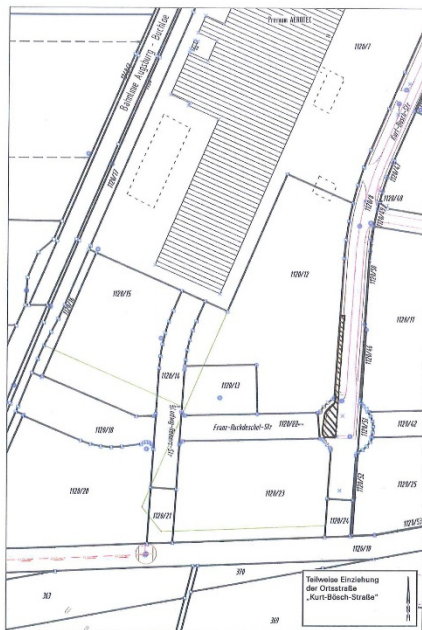
Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft.

Augsburg, 20. Dezember 2016

Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Kurt-Bösch-Straße“

Die Ortsstraße „Kurt-Bösch-Straße“ wird mit Wirkung vom 24.12.2016 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die Kurt-Bösch-Straße soll nach Süden verlängert und an deren künftigem Ende ein neuer Wendepplatz errichtet werden.
Die einzuziehende Teilfläche wurde in folgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweise Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 700 16 007
- d) Übernahme und Verwertung von Altholz aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung
- e) keine Lose
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Vertragsbeginn: 1. April 2017 ein Jahr mit Option auf ein weiteres Jahr
- h) Siehe a) oder www.vergabe.bayern.de
- i) Angebotsfrist: Freitag, 24. Januar 2017, 11:00 Uhr; Bindefrist: 29. März 2017
- j) 5% des dem Angebot entsprechenden jährlichen Wertungspreises (netto) belaufen.
- k) Siehe Vergabeunterlagen
- l) Zu erbringende Nachweise:
 - a. Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb
 - b. Bilanzauszüge soweit bilanziert wird, sonst Bankerklärung über die Solvenz
 - c. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrWG
 - d. Erklärung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien): siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6